

Beschluss
des Präsidiums des Oberlandesgerichts Bamberg
vom 12. Dezember 2025

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g

für das Jahr 2026

I.

Bei dem Oberlandesgericht Bamberg wird durch die Präsidentin gem. § 116 GVG in Verbindung mit Art. 4 Nr. 2 AGGVG die Zahl der Senate auf 12 Zivilsenate (einschließlich 2 Familiensenate, 1 Senat für Landwirtschaftssachen, 1 Fideikommisssenat sowie 1 Senat für Baulandsachen) und 1 Strafzenat (einschließlich Senat für Bußgeldsachen) festgesetzt.

Der 1. Zivilsenat ist zugleich Senat für Landwirtschaftssachen.

Der 2. Zivilsenat ist zugleich Familiensenat.

Der 6. Zivilsenat ist zugleich Fideikommisssenat.

Der 7. Zivilsenat ist zugleich Familiensenat.

II.

Das Präsidium beschließt, die Geschäftsverteilung auf der Homepage des Oberlandesgerichts Bamberg als PDF-Datei zu veröffentlichen.

III.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Dr. Angerer hat mit Erklärung vom 05. Dezember 2025 den Vorsitz im 6. Zivilsenat übernommen.

IV.

Das Präsidium des Oberlandesgerichts verteilt nach Anhörung der Beteiligten die Geschäfte unter die Senate und bestimmt die Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder der Senate sowie ihre jeweiligen Vertreter wie folgt:

1. Zivilsachen

1. Zivilsenat (zugleich Senat für Landwirtschaftssachen) - 3,70 AKA

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Karr

beisitzende Richter: Ri' inOLG Friedrich
(zugleich regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Bartsch
RiOLG Pohl (mit 0,70 AKA)

regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 3. Zivilsenats

Geschäftsaugaben:

1 Sonderzuständigkeit

- a) Entscheidungen in Landwirtschaftssachen unter Einschluss von Beschwerden betreffend die Richterablehnung und Beschwerden gegen Entscheidungen des Entschuldungsamtes,
- b) Amtsenthebungen der ehrenamtlichen Richter gem. § 113 Abs. 3 GVG und § 7 Abs. 2 LwVG,
- c) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne von § 119a Abs. 1 Nr. 4, § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG,
- d) Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Sozialversicherungsträger nach § 110 SGB VII, soweit diese Sachen nicht in die Zuständigkeit des 5. Zivilsenats fallen.

2 Zuständigkeit nach Turnuszuteilung

- a) Berufungen in Zivilsachen gemäß Zuteilung (VI.1., 3. ff.),
- b) Beschwerden in Zivilsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß Zuteilung (VI. 1., 3. ff.).

2. Zivilsenat (Familiensenat) - 2,45 AKA

Vorsitzender: **N.N.**

beisitzende Richter: RiOLG Dey (mit **0,70 AKA**)
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
Ri'inOLG Treu (mit 0,75 AKA)
Ri'inOLG Porkristl

regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 7. Zivilsenats

Geschäftsaugaben:

- 1 Sonderzuständigkeit
 - a) Die Entscheidungen nach § 21b Abs. 6 GVG (Wahlanfechtung),
 - b) Die Entscheidungen nach § 155c Abs. 2 S. 2 FamFG, soweit die Beschleunigungsprüfung beim 7. Zivilsenat (Familiensenat) erhoben wurde und dieser den Beschluss nach § 155b Abs. 2 S. 1 FamFG erlassen hat,
 - c) Nach Turnuszuteilung i. S. v. Nr. VI. 2, 3 ff. Berufungen und Beschwerden betreffend erbrechtliche Streitigkeiten im Sinne von § 119a Abs. 1 Nr. 6, § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG einschließlich Nachlassbeschwerden.
- 2 Alle in die Zuständigkeit der Familiensenate fallenden Sachen
 - aus den Landgerichtsbezirken Aschaffenburg, Bamberg und Bayreuth.
- 3 Entscheidung über Kompetenzkonflikte zur Klärung der gesetzlichen Zuständigkeit im Sinn von § 72a GVG.

3. Zivilsenat - 3,65 AKA

Vorsitzender: VRiOLG Sellnow (mit 0,8 AKA)

beisitzende Richter: RiOLG Gallhoff
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
Ri'inOLG Schorn (mit 0,55 AKA)
RiOLG Dr. Knecht-Günther (mit 0,60 AKA)
RiOLG Dr. Müller-Teckhof (mit 0,70 AKA)

regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 1. Zivilsenats

Geschäftsaugaben:

1 Sonderzuständigkeit

- - a) Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG),
 - b) Streitigkeiten, die betreffen
 - den unlauteren Wettbewerb,
 - Muster-, Marken- und Warenzeichenschutz und Verträge hierüber,
 - Lizenzstreitigkeiten,
 - Verträge über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse,
 - Urheberrechte und Verlagsrechte,
 - c) Streitigkeiten, die Handelskäufe betreffen, bei denen mindestens eine Vertragspartei keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Ausgenommen sind die Fälle, in denen das Landgericht innerdeutsches Recht (hiervon ausgenommen UN-Kaufrecht) angewandt hat und dagegen in der Rechtsmittelbegründung keine Einwendungen erhoben worden sind,
 - d) Entscheidungen nach den §§ 1, 55 ff. des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (AVAG) und den in § 1 dieses Gesetzes genannten Verträgen, soweit nicht der 7. Zivilsenat zuständig ist, sowie Entscheidungen nach § 1115 Abs. 5 ZPO,

- e) Entscheidungen über Anträge nach § 319 Abs. 6 Satz 7 AktG sowie § 16 Abs. 3 Satz 7 UmwG,
- f) Insolvenzrechtliche Streitigkeiten **und Beschwerden**, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten **und Beschwerden** aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz im Sinne von § 119a Abs. 1 Nr. 7, § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG.

2 Zuständigkeit nach Turnuszuteilung

- a) Berufungen in Zivilsachen gemäß Zuteilung (VI. 1., 3. ff.),
- b) Beschwerden in Zivilsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß Zuteilung (VI. 1., 3. ff.).

4. Zivilsenat - 3,30 AKA

Vorsitzender: VRiOLG Kröner

beisitzende Richter: RiOLG Förster
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Jasef (mit 0,80 AKA)
RiOLG Kolk (mit 0,50 AKA)

regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 5. Zivilsenats

Geschäftsaugaben:

1 Sonderzuständigkeit

- a) Streitigkeiten, die betreffen
 - Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung, soweit die Sachen nicht in die Zuständigkeit des 5. Zivilsenats fallen,
 - Ansprüche aus Enteignung, enteignungsgleichem Eingriff und Aufopferung einschließlich der Ansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
 - Ansprüche aus Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Verwahrungspflicht,
 - Ausgleichs- und Schadensersatzansprüche der Bundesrepublik Deutschland, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gegen ihre Richter, Beamten und sonstigen Bediensteten,
- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen im Sinne von § 119a Abs. 1 Nr. 3, § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG, über Ansprüche aus §§ 84 ff. des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) sowie über Ansprüche aus §§ 11 - 13 des Gesetzes zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Medizinprodukte (MPDG) und aus § 4 des Gesetzes über Medizinprodukte (MPG),
- c) Ansprüche aus der Untersuchung und Behandlung durch Tierärzte.

2 Zuständigkeit nach Turnuszuteilung

- a) Berufungen in Zivilsachen gemäß Zuteilung (VI.1., 3. ff),
- b) Beschwerden in Zivilsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß Zuteilung (VI.1., 3. ff.).

5. Zivilsenat - 3,80 AKA

Vorsitzende: VRinOLG Usselmann

beisitzende Richter: RiOLG Müller-Mück
(mit 0,80 AKA; zugleich regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Dietze
RiOLG Dr. Theiß

regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 4. Zivilsenats

Geschäftsaufgaben:

1 Sonderzuständigkeit

- a) Schadensersatzansprüche aus Unfällen, an denen ein Luftfahrzeug, ein Kraftfahrzeug, eine Schienenbahn oder ein Fahrrad beteiligt ist, auch wenn die Ansprüche auf Vertrag gestützt werden,
- b) Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht sowie Amtshaftungsansprüche auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, soweit es sich bei diesen Ansprüchen um Folgen von Unfällen handelt, die sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen ereignet haben,
- c) Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten,
- d) Beschwerden nach dem Therapieunterbringungsgesetz.

2 Zuständigkeit nach Turnuszuteilung

- a) Berufungen in Zivilsachen gemäß Zuteilung (VI.1., 3 ff.),
- b) Beschwerden in Zivilsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß Zuteilung (VI.1., 3. ff.).

6. Zivilsenat (zugleich Fideikommisssenat) – 1,00 AKA

Vorsitzende: Präs' inOLG Dr. Angerer (mit 0,20 AKA)

beisitzende Richter: RiOLG Dr. Peterek (mit 0,50 AKA)
(zugleich regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)
Ri' inOLG Herzog (mit 0,30 AKA)

regelmäßiger Vertreter RiOLG Jasef

weitere Vertreter 1. RiOLG Dr. Knecht-Günther vom 1. Januar 2026 bis 31. März 2026
2. RiOLG Dr. Bartsch vom 1. April 2026 bis 30. Juni 2026
3. RiOLG Dr. Seuffert vom 1. Juli 2026 bis 30. September 2026
4. RiOLG Gräbe vom 1. Oktober 2026 bis 31. Dezember 2026

Im Falle der Verhinderung eines weiteren Vertreters ist der dienstjüngste Richter aus den vorgenannten zur Dienstleistung berufen.

Geschäftsaugaben:

1. Sonderzuständigkeit

- a) Die vom Oberlandesgericht als Fideikommissgericht zu treffenden Entscheidungen und alle sonstigen Geschäfte des Fideikommissgerichts,
- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet im Sinne von § 119a Abs. 1 Nr. 5, § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG.

2. Zuständigkeit nach Turnuszuteilung

- a) Berufungen in Zivilsachen gemäß Zuteilung (VI.1., 3. ff.),
- b) Beschwerden in Zivilsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß Zuteilung (VI.1., 3. ff.).

3. Alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit die Zuständigkeit eines Zivilsenats gegeben ist.

7. Zivilsenat (Familiensenat) - 3,40 AKA

Vorsitzender: VRiOLG Weigel (mit 0,60 AKA)

beisitzende Richter: RiOLG Panzer
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Heppt
Ri'inOLG Reiß (mit 0,80 AKA)

regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 2. Zivilsenats

Geschäftsaugaben:

1 Sonderzuständigkeit

- a) Entscheidungen nach den §§ 1, 55 ff. des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (AVAG) und den in § 1 dieses Gesetzes genannten Verträgen sowie nach § 110 FamFG,
soweit es sich um Familiensachen im Sinne des § 111 FamFG handelt,
- b) die Bestimmung des zuständigen Gerichts, soweit ein Familiensenat zu entscheiden hat,
- c) die Entscheidungen nach § 155 c Abs. 2 S. 2 FamFG, soweit die Beschleunigungsprüfung beim 2. Zivilsenat (Familiensenat) erhoben wurde und dieser den Beschluss nach § 155 b Abs. 2 S. 1 FamFG erlassen hat,
- d) nach Turnuszuteilung i. S. v. Nr. VI. 2, 3 ff. Berufungen und Beschwerden betreffend erbrechtliche Streitigkeiten im Sinne von § 119a Abs. 1 Nr. 6, § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG einschließlich Nachlassbeschwerden.

2 Alle in die Zuständigkeit der Familiensenate fallenden Sachen
. aus den Landgerichtsbezirken Coburg, Hof, Schweinfurt und Würzburg.

8. Zivilsenat – 1,70 AKA

Vorsitzender: VizePräsOLG Brößler (mit 0,30 AKA)

beisitzende Richter: RiOLG Gräbe (zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
Ri'inOLG Herzog (mit 0,40 AKA)

regelmäßiger Vertreter: RiOLG Dr. Seuffert

weitere Vertreter: Die beisitzenden Richter des 6. Zivilsenats

Geschäftsaugaben:

1 Sonderzuständigkeit

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften im Sinne von § 119a Abs. 1 Nr. 1, § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG,
- b) Verfahren nach §§ 198 ff. GVG (Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren),
- c) alle Beschwerden gegen

- die Ansätze von Gerichtskosten,
- die Festsetzung der einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge,
- die Festsetzung der dem beigeordneten Rechtsanwalt zu erstattenden Gebühren oder Auslagen und
- die Entscheidungen nach § 11 RVG (Kostenbeschwerden).

Kostenbeschwerden in Familien-, Grundbuch-, Nachlass-, Straf- und Bußgeldsachen fallen nicht in diesen Aufgabenbereich, sie werden durch die für die Hauptache zuständigen Senate (2., 7., 10. Zivilsenat, Strafsenat) behandelt.

- 2 Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, soweit ein Zivilsenat zu entscheiden hat und nicht der 2. Zivilsenat (Familiensenat) zur Entscheidung berufen ist.

3 Zuständigkeit nach Turnuszuteilung

- a) Berufungen in Zivilsachen gemäß Zuteilung (VI.1., 3. ff.),
- b) Beschwerden in Zivilsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß Zuteilung (VI.1., 3. ff.).

9. Zivilsenat (Senat für Baulandsachen)

Vorsitzender: VRiOLG Kröner

beisitzende Richter: a) RiOLG Förster
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Jasef

b) RiVGH Laser
Ri' in VGH Hess

regelmäßige Vertreter: zu a) **RiOLG Kolk**

zu b) RiVGH Bayerle
RiVGH Dr. Hahn

Geschäftsaufgaben:

Alle Baulandsachen

10. Zivilsenat – 1,80 AKA

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Fickert (mit 0,50 AKA)

beisitzende Richter: RiOLG Dr. Peterek (mit 0,50 AKA)
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Diehm (mit 0,80 AKA)

regelmäßiger
Vertreter: RiOLG Dr. Bartsch

weitere Vertreter: Die beisitzenden Richter des 8. Zivilsenats

Geschäftsaufgaben:

1 Sonderzuständigkeit

· Beschwerden in Grundbuchangelegenheiten.

2 Zuständigkeit nach Turnuszuteilung

- a) Berufungen in Zivilsachen gemäß Zuteilung (VI.1., 3. ff.),
- b) Beschwerden in Zivilsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß Zuteilung (VI.1., 3. ff.).

11. Zivilsenat – 0,07 AKA
0,00 AKA für Turnusverteilung

Vorsitzender: VRiOLG Reiher (mit 0,01 AKA)

beisitzende Richter: Ri'in OLG Dr. Lorenz (mit 0,01 AKA)
(zugleich regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Pohl (mit 0,05 AKA)

regelmäßiger
Vertreter: RiOLG Fehr

weitere Vertreter: Die beisitzenden Richter des 10. Zivilsenats

Geschäftsaufgaben:

Zuständigkeit nach Turnuszuteilung

- a) Berufungen in Zivilsachen gemäß Zuteilung (VI.1., 3. ff.),
- b) Beschwerden in Zivilsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß Zuteilung (VI.1., 3. ff.).

12. Zivilsenat – 2,90 AKA

Vorsitzende: VRi'inOLG Dr. Drescher

beisitzende Richter: RiOLG Dr. Knecht-Günther
(mit 0,40 AKA; zugleich regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Seuffert
RiOLG Kolk (mit 0,50 AKA)

Vertreter: Die beisitzenden Richter des 11. Zivilsenats

Geschäftsauflagen:

1. Sonderzuständigkeit

- a) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, im Sinne von § 119a Abs. 1 Nr. 2, § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG.
- b) Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt, im Sinne von § 119a Abs. 1 Nr. 8, 72a Abs. 1 Nr. 8 GVG (n.F.).

2. Zuständigkeiten nach Turnuszuteilung

- a) Berufungen in Zivilsachen gemäß Zuteilung (VI. 1, 3. ff.).
- b) Beschwerden in Zivilsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß Zuteilung (VI.1., 3. ff.).

2. Strafsachen

Strafsenat (zugleich Senat für Bußgeldsachen) – 3,73 AKA

Vorsitzender: VRiOLG Reiher (mit 0,99 AKA)

beisitzende Richter: Ri'inOLG Cazacu (mit 1,00 AKA)
(zugleich regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Fehr (mit 0,50 AKA)
Ri'inOLG Dr. Lorenz (mit 0,99 AKA)
RiOLG Pohl (mit 0,25 AKA)

regelmäßige Vertreter: 1. RiOLG Dey
2. RiOLG Müller-Mück
3. RiOLG Jasef

Geschäftsaugaben:

Alle richterlichen Geschäfte des Oberlandesgerichts in Straf- und Bußgeldsachen

3. Güterichter

Güterichter (§ 525 Satz 1, § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG) sind:

RiOLG Dr. Müller-Teckhof (Zivilsachen)
RiOLG Heppt (Zivil- und Familiensachen)
VizePräsOLG Brößler (Zivilsachen)
RiOLG Panzer (Familiensachen)

Für die Befassung mit Güterichtersachen gilt, da der Güterichter nicht gesetzlicher Richter ist, grds. ein Wahlrecht der Parteien. Hilfsweise sollen sie in der oben genannten Reihenfolge befasst werden.

Betrifft das Güteverfahren ein allgemeines Zivilverfahren (U- und W-Sachen), gilt:

Wird eine Güteverhandlung durchgeführt, wird das Verfahren dem Senat, dem der Güterichter angehört, entsprechend seiner Gewichtung (VI.3.) mit den entsprechenden Zuteilungspunkten angerechnet. In diesem Fall legt der Güterichter die Sache nach Abschluss des Güterichterverfahrens der Serviceeinheit vor; diese vermerkt den Tag des Rücklaufs der Akten. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Anrechnung wird festgelegt auf das Ende des nächsten Tages nach dem Eintritt des Rücklaufs. Sind zu diesem Zeitpunkt auch Abgabeverfahren (VI.5.) einzutragen, sind diese vor den Güteverfahren einzutragen. Bei mehreren Güteverfahren wird nach der Reihenfolge eingetragen wie bei Neuzugängen.

Wird ein Mitglied eines Familiensenats in einer erbrechtlichen oder zivilrechtlichen Streitigkeit oder einer Nachlassbeschwerde als Güterichter tätig, erfolgt eine entsprechende Anrechnung, sonst unterbleibt eine solche.

Ein Abzug der bei Eingang des Verfahrens vergebenen Zuteilungspunkte erfolgt nicht.

V.

Eintragungsgrundsätze

Diese ab dem 01.01.2026 geltende Geschäftsverteilung gilt für alle Sachen, die ab dem 01.01.2026 beim Oberlandesgericht neu eingehen. Bezuglich der vorher eingegangenen Sachen bleibt es bis zur endgültigen Erledigung bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung.

Die Eintragungsstelle trägt alle Verfahren am Arbeitstag nach dem Eingang ein. In Eilfällen (beispielsweise in Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung/Verfügung, Arrest) erfolgt die Eintragung jedoch sofort. Eingänge von mehreren Tagen (z.B. wegen Wochenendes oder Feiertagen) werden tageweise gesondert eingetragen, beginnend mit dem frühesten Eingangstag.

Gehen in einer Sache gleichzeitig eine Berufung und eine Beschwerde ein, ist zuerst die Berufung und dann die Beschwerde einzutragen.

1. Zivilsachen:

Es gilt folgende Eintragungsreihenfolge:

- a) vorab alle in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen (einschließlich der sich aus Abschnitt VIII. 2. bis 7. ergebenden Zuständigkeiten),
- b) sodann alle nicht in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen – in U-, UH- und W-Sachen in dem durch die Geschäftsverteilung vorgesehenen Turnus (siehe VI.)
- c) alle übrigen einzutragenden Sachen.

Für a) bis c) gilt:

Es werden

- aa) zuerst die elektronischen Eingänge in folgender Reihenfolge:

- zunächst die in der Elektronischen Eingangslistenapplikation,
- sodann diejenigen auf dem Austauschlaufwerk,
- danach diejenigen auf dem Faxserver

jeweils in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs auf dem jeweiligen Medium (beginnend mit dem frühesten Eingangszeitpunkt);

- bb) danach alle Eingänge in Papierform:

jeweils nacheinander die von den Landgerichten entschiedenen Sachen aus den Landgerichtsbezirken Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Schweinfurt und Würzburg

bzw. die von den Amtsgerichten entschiedenen Sachen aus den Amtsgerichtsbezirken Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg,

Forchheim, Gemünden a. Main, Haßfurt, Hof, Bad Kissingen, Kitzingen, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Bad Neustadt a. d. Saale, Obernburg a. Main, Schweinfurt, Wunsiedel und Würzburg,

im Übrigen in der Reihenfolge des Aktenzeichens der angefochtenen Entscheidung (z.B. 3 O 97/99, 2 O 12/00, 2 HKO 5/01, 1 HKO 20/01) eingetragen.

Gehen in Zivilsachen an einem Tag mehrere Verfahren mit gleichem Aktenzeichen (z.B. 1 O 7/01, 1 HKO 7/01) innerhalb derselben Kategorie ein, so sind sie, wenn die Reihenfolge noch nicht feststeht, entsprechend der fortlaufenden Bezifferung der Zivilkammern und dann der Kammern für Handelssachen einzutragen.

2. F-Sachen:

In F-Sachen erfolgt die Eintragung in folgender Reihenfolge:

- zuerst die elektronischen Eingänge in der elektronischen Eingangslistenapplikation
- sodann nach alphabetischer Reihung der Amtsgerichtsbezirke in der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge auf dem amtsgerichtsbezogenen Unterordner des Austauschlaufwerks
(bei allen elektronischen Eingängen beginnend mit dem frühesten Eingangszeitpunkt),
- danach diejenigen auf dem Faxserver,
- im Übrigen (insbesondere Eingänge in Papierform) wiederum nach alphabetischer Reihung der Amtsgerichtsbezirke in der Reihenfolge des Aktenzeichens der angefochtenen Entscheidung (z. B. 3 F 97/99, 2 F 12/00, usw.).

Gehen in F-Sachen an einem Tag pro Amtsgerichtsbezirk mehrere Verfahren mit gleichem Aktenzeichen (z. B. 1 F 7/01, 3 F 7/01, usw.) ein, so ist entsprechend der fortlaufenden Nummerierung der Ausgangsspruchkörper (z. B. 1 F, 3 F, usw.) in der jeweiligen Kategorie einzutragen.

3. Allgemeine Auffangregelungen:

- a) Soweit für eine Zuteilung in Betracht kommende Eingänge am darauffolgenden Arbeitstag um 9.00 Uhr der Eintragungsstelle nicht vorlagen (z. B. Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder technische Störungen beim elektronischen Rechtsverkehr), unterliegen sie dem aktuellen Eintragungszyklus zum Zeitpunkt des Eingangs in der Eintragungsstelle. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der Eintragungsstelle durch diese in geeigneter Weise dokumentiert.
- b) Etwaige Fehleintragungen berühren die Gültigkeit der danach erfolgten Eintragungen nicht.

VI.

Verteilung von Zivilsachen nach dem Turnus

- Alle nicht in eine Sonderzuständigkeit fallenden Geschäfte, soweit sie den 1. Zivilsenat (zugleich Senat für Landwirtschaftssachen), 3. Zivilsenat, 4. Zivilsenat, 5. Zivilsenat, 6. Zivilsenat (zugleich Fideikommisssenat), 8. Zivilsenat, 10. Zivilsenat, 11. Zivilsenat oder 12. Zivilsenat betreffen, werden nach Turnus wie folgt verteilt.

Sobald ein Turnusverfahren zu verteilen ist, wird jeweils durch Zuteilungsläufe der Senat ermittelt, dem das Verfahren zuzuteilen ist.

Die Reihenfolge für die Zuteilungsläufe ist: 1. Zivilsenat (zugleich Senat für Landwirtschaftssachen), 3. Zivilsenat, 4. Zivilsenat, 5. Zivilsenat, 6. Zivilsenat (zugleich Fideikommisssenat), 8. Zivilsenat, 10. Zivilsenat, 11. Zivilsenat und 12. Zivilsenat. Der Zuteilungslauf wird immer beim nächsten Senat nach dem Senat fortgesetzt, der zuletzt ein Turnusverfahren erhalten hat.

Für jedes zuzuteilende Verfahren werden Zuteilungspunkte (ZP) errechnet, die sich daraus ergeben, dass von der Gewichtung (G – vgl. unten VI. 3.) der zugewiesenen Verfahren – einschließlich der nach Sonderzuständigkeit – die Turnuslänge (TLänge - vgl. unten VI. 4.) abgezogen wird.

Die Formel lautet: $ZP = G - TLänge$

Für jeden genannten Zivilsenat werden nach Maßgabe von unten VI. 5. eigene Konten geführt. Das Konto für den 4. Zivilsenat wird zum Jahresbeginn 2026 auf 42195, das Konto für den 12. Zivilsenat wird zum Jahresbeginn 2026 auf –44575 gesetzt. Im Übrigen werden die Konten zum Jahresbeginn 2026 auf Null gesetzt.

Die Zuteilung eines Verfahrens findet immer dann statt, wenn der Kontostand des Senats größer als Null ist. Sodann werden die Zuteilungspunkte vom Kontostand des jeweiligen Senats abgezogen.

Hat in einem Zuteilungslauf ein Senat einen Kontostand kleiner als Null oder gleich Null, wird die Turnuslänge des jeweiligen Senats zu dessen Kontostand addiert.

Auf unten VI. 5. wird ergänzend hingewiesen.

- Alle Berufungen und Beschwerden in erbrechtlichen Streitigkeiten und Nachlassbeschwerden werden zwischen dem 2. und 7. Zivilsenat (jeweils Familiensenate) nach Turnus verteilt; dafür werden Sonderturnuskonten eingerichtet.

Sobald ein Turnusverfahren zu verteilen ist, wird jeweils durch Zuteilungsläufe der Senat ermittelt, dem das Verfahren zuzuteilen ist.

Die Reihenfolge für die Zuteilungsläufe ist: 2. Zivilsenat (Familiensenat), 7. Zivilsenat (Familiensenat). Der Zuteilungslauf wird immer beim nächsten Senat nach dem Senat fortgesetzt, der zuletzt ein Turnusverfahren erhalten hat.

Für jedes zuzuteilende Verfahren werden Zuteilungspunkte (ZP) errechnet, die sich daraus ergeben, dass von der Gewichtung (G – vgl. unten VI. 3.) der zugewiesenen Verfahren die Turnuslänge (TLänge - vgl. unten VI. 4.) abgezogen wird.

Die Formel lautet: $ZP = G - TLänge$

Für den 2. und 7. Zivilsenat (jeweils Familiensenate) werden nach Maßgabe von unten VI. 5. eigene Konten geführt. Die insoweit geführten Konten des 2. und 7. Zivilsenats (zgleich jeweils Familiensenat) werden zum Jahresbeginn 2026 auf Null gesetzt.

Die Zuteilung eines Verfahrens findet immer dann statt, wenn der Kontostand des Senats größer als Null ist. Sodann werden die Zuteilungspunkte vom Kontostand des jeweiligen Senats abgezogen.

Hat in einem Zuteilungslauf ein Senat einen Kontostand kleiner als Null oder gleich Null, wird die Turnuslänge des jeweiligen Senats zu dessen Kontostand addiert.

Auf unten VI. 5. wird ergänzend hingewiesen.

3. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt sind, enthalten keine Gewichtung, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Gewichtung in der Akte.

Eine spätere Korrektur der Gewichtung eines Verfahrens hat keine Auswirkungen auf die turnusmäßige Zuteilung.

Die Gewichtung der Zivilgeschäfte wird anhand der Basiszahlen nach PEBSY festgelegt.

Sie beläuft sich derzeit auf

1971 Punkte für RO 011-Verfahren:

Berufungen in Personenhaftungs- und Honorarforderungssachen, Bau- und Architekten-sachen, Gesellschaftsrechts-sachen, Arzthaftungssachen und technische Schutzrechte sowie Vergabesachen,

1535 Punkte für RO 012-Verfahren:

Berufungen in sonstigen Zivilsachen, Verfahren nach dem KapMuG und Kartellsachen,

sowie erstinstanzliche Verfahren nach dem UKlaG

371 Punkte für RO 049-Verfahren:

Beschwerden und sonstige Anträge in Zivilsachen,

979 Punkte für RO 050-Verfahren: Sonstige Beschwerden und sonstige Anträge nach dem FamFG einschließlich Nachlassbeschwerden,

900 Punkte für RO 105-Verfahren: Klagen auf Entschädigung nach § 201 Abs. 1 GVG.

UH-Sachen (Zuständigkeitsbestimmungen) erhalten eine Gewichtung von 300 Punkten.

Soweit Verfahren eingehen, die den Oberlandesgerichten als Erstinstanz zugewiesen sind, die aber landesrechtlich bei einem anderen bayerischen Oberlandesgericht oder dem Bayerischen Obersten Landesgericht konzentriert wurden, erhalten diese keine Wertigkeit.

4. Die Turnuslänge (TLänge) wird aus den Arbeitskraftanteilen (AKA) der Senate berechnet. Sie ergibt sich aus der Multiplikation der Arbeitskraftanteile mit der Zahl 100. Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile des Geschäftsverteilungsplans für jeden betroffenen Zivilsenat fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft.

Ist ein Mitglied eines Zivilsenats, der an der Verteilung nach dem Turnus gemäß Nrn. 1 und 2 teilnimmt, länger als einen Monat ununterbrochen dienstunfähig erkrankt, erfolgt die Verteilung der Eingänge nach dem Turnus ab dem ersten auf die Vollendung des Monatszeitraums folgenden Tag für die Zeitspanne, die taggenau der Gesamtdauer der ununterbrochenen Dienstunfähigkeit (bis zum Wiederantritt des Dienstes) entspricht, unter Ansatz der um den Arbeitskraftanteil des erkrankten Senatsmitglieds ermäßigten Zahl der Arbeitskraftanteile des betreffenden Zivilsenats. Dies gilt auch für die Dauer und im Umfang einer ärztlich bescheinigten Wiedereingliederungsphase. Fehlzeiten aus den vorangegangenen Geschäftsjahren werden berücksichtigt.

5. Gibt ein Senat ein Verfahren innerhalb des Oberlandesgerichts an einen anderen Senat gemäß VIII. 9 ab, werden die Zuteilungspunkte beim bisherigen Senat hinzugerechnet und beim neuen Senat in Abzug gebracht. Der maßgebliche Zeitpunkt für diese Korrektur wird festgelegt auf das Ende des nächsten Tages nach dem Eingang der Übernahmeeentscheidung des aufnehmenden Senats in der Serviceeinheit bzw. nach dem Eingang der Entscheidung durch das Präsidium. Mehrere abgegebene Verfahren sind innerhalb der Verteilung gemäß Abschnitt V.1. einzutragen.

Für den 1. Zivilsenat (zugleich Senat für Landwirtschaftssachen), 3. Zivilsenat, 4. Zivilsenat, 5. Zivilsenat, 6. Zivilsenat (zugleich Fideikommisssenat), 8. Zivilsenat, 10. Zivilsenat, 11. Zivilsenat und 12. Zivilsenat wird für den allgemeinen Turnus je ein Punktekonto sowohl für U-Sachen als auch für W-Sachen eingerichtet. Gesetzlich den Oberlandesgerichten als Erstinstanz zugewiesene Zivilsachen werden bei den U-Sachen geführt.

Die Zuteilungspunkte für Landwirtschaftsverfahren werden beim 1. Zivilsenat (zugleich Senat für Landwirtschaftssachen), diejenigen für Baulandsachen beim 4. Zivilsenat berücksichtigt. Mit jedem eingehenden Verfahren werden dem Senat, dem es zugeteilt wird, sofort Zuteilungspunkte – entsprechend der Turnuslänge des

Senats und der Gewichtung des Verfahrensgegenstands – auf dem jeweiligen Konto abgezogen.

Gleches gilt für Zuteilungen, die nach V. 1 Buchst. a) im Rahmen von Sonderzuständigkeiten erfolgen.

VII.

Vertretung

1. In den Spruchkörpern wird das nach dem allgemeinen Dienstalter in R 2 jüngere Mitglied vor dem älteren zur Stellvertretung herangezogen, danach das im allgemeinen Dienstalter in R 1 jüngere Mitglied vor dem älteren. Bei gleichem Dienstalter ist das nach dem Lebensalter jüngere Mitglied zunächst berufen. Ist in dieser Geschäftsverteilung eine Reihenfolge bestimmt, so gilt vorrangig diese. Soweit ein Vorsitzender und dessen regelmäßiger Vertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende von dem jeweils dienstältesten Mitglied vertreten (§ 21f Abs. 2 Satz 2 GVG).
2. Soweit die für die einzelnen Senate bestimmten Vertreter verhindert sind, werden die Richter nach der Reihenfolge des Dienstalters in der jeweiligen Besoldungsgruppe, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter wie folgt zur Vertretung herangezogen: Zunächst die Richter am Oberlandesgericht, sodann die an das Oberlandesgericht abgeordneten Richter, sodann die Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht, wobei jeweils VII. 1. Satz 2 entsprechend gilt, schließlich der Vizepräsident sowie zuletzt die Präsidentin des Oberlandesgerichts.
3. Die Richter des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vertreten nicht.
4. Soweit Richter mehreren Senaten angehören, hat im Falle einer Kollision ihre Tätigkeit in folgenden Senaten Vorrang:

VRiOLG Kröner	1. Senat für Baulandsachen
	2. 4. Zivilsenat

RiOLG Förster	1. Senat für Baulandsachen
	2. 4. Zivilsenat

RiOLG Jasef	1. Senat für Baulandsachen
	2. 4. Zivilsenat

RiOLG Kolk	1. 4. Zivilsenat
	2. 12. Zivilsenat

Ri'inOLG Herzog	1. 6. Zivilsenat 2. 8. Zivilsenat
RiOLG Dr. Peterek	1. 6. Zivilsenat 2. 10. Zivilsenat
RiOLG Dr. Knecht-Günther	1. 12. Zivilsenat 2. 3. Zivilsenat
RiOLG Pohl	1. Strafsenat 2. 1. Zivilsenat 3. 11. Zivilsenat
Die weiteren Richter des Strafsenats	1. Strafsenat 2. 11. Zivilsenat

VIII.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung unter den Zivilsenaten

1. Soweit sich die Geschäftsverteilung nach Sachgebieten richtet, sind für die Zuständigkeit der Zivilsenate die Gründe der angefochtenen Entscheidung maßgebend. Bei mehreren Entscheidungsgrundlagen ist zunächst die eine gesetzliche Sonderzuständigkeit betreffende, sodann die eine Sonderzuständigkeit betreffende und danach die an erster Stelle erörterte entscheidend; jedoch bleiben bei einer zusprechenden Entscheidung Anspruchsgrundlagen, die das Landgericht für nicht begründet erachtet hat, außer Betracht. Liegt eine Hauptsacheentscheidung der ersten Instanz nicht vor, richtet sich die Zuständigkeit in entsprechender Weise nach der Klage- bzw. Antragsbegründung. Ansprüche und Anspruchsgrundlagen, die in der zweiten Instanz nicht mehr geltend gemacht werden, sind für die Bestimmung der Zuständigkeit der Zivilsenate nicht mehr heranzuziehen. Sachen mit Primäraufrechnung aus einem Sondergebiet fallen in die Zuständigkeit des hierfür berufenen Senats. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass das Erstgericht seine Entscheidung bei mehreren Beklagten jeweils auf verschiedene Anspruchsgrundlagen gestützt hat.
2. Für Einmischungsklagen (§ 64 ZPO), Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO), Klagen wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 768 ZPO), Schadensersatzklagen nach § 945 ZPO ist der Senat zuständig, bei dem der Hauptprozess anhängig ist oder war.
3. Ist ein Zivilsenat für bestimmte Rechtsgebiete zuständig, so umfasst diese Zuständigkeit auch Rechtsstreitigkeiten, die
 - a) Honorarforderungen von Rechtsanwälten oder
 - b) Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte und Sachverständige nach § 839 a BGB.

zum Gegenstand haben und auf Tätigkeiten in diesen Rechtsgebieten beruhen.

Für solche Rechtsstreitigkeiten, die auf die Bearbeitung von Familiensachen bzw. Erb- oder Nachlasssachen zurückgehen, ist der 2. oder der 7. Zivilsenat je nach den ihnen zugewiesenen Landgerichts- bzw. Amtsgerichtsbezirken zuständig.

4. Sofern über denselben Streitgegenstand Berufungen im Arrest- bzw. einstweiligen Verfügungsverfahren und im Hauptsacheverfahren geführt werden, ist derselbe Senat für beide Verfahren zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem zeitlich früheren Eingang.
5. Ist oder war ein Zivilsenat oder eines seiner Mitglieder als originärer Einzelrichter mit einer Beschwerde (mit Ausnahme der dem 8. Zivilsenat zugeteilten Kostenbeschwerden) befasst, so hat er auch über alle künftig in dieser Sache eingehenden Beschwerden zu entscheiden. Er hat ferner über in dieser Sache eingehende Berufungen zu entscheiden, wenn eine vorausgegangene Beschwerde den selben Erbfall, ein Prozesskostenhilfegesuch oder ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes betroffen hat. Ist letzteres nicht der Fall, wird die eingehende Berufung nach dem allgemeinen Turnus verteilt. War ein Zivilsenat in der selben Angelegenheit bereits mit einer früheren Berufung befasst, so ist er auch für eine weitere in dieser Sache erhobene Berufung zuständig. Sonderzuständigkeiten bleiben unberührt; ebenso die senatsinternen Bestimmungen über den originären Einzelrichter.
6. Rechtsstreitigkeiten, die von den Revisions- und Rechtsbeschwerdegerichten an das Oberlandesgericht Bamberg zurückverwiesen werden, behandelt, vorbehaltlich einer gesetzlichen oder geschäftsplanmäßigen Sonderzuständigkeit und falls das Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht nichts anderes bestimmt, der Senat weiter, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat. Wenn das Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht an einen anderen, nicht näher bezeichneten Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen hat, gilt folgende Regelung:

Verfahren des 1. Zivilsenats erledigt der 3. Zivilsenat,
Verfahren des 2. Zivil-(Familien-)senats erledigt der 7. Zivil-(Familien-)senat,
Verfahren des 3. Zivilsenats erledigt der 4. Zivilsenat,
Verfahren des 4. Zivilsenats erledigt der 5. Zivilsenat,
Verfahren des 5. Zivilsenats erledigt der 6. Zivilsenat,
Verfahren des 6. Zivilsenats erledigt der 8. Zivilsenat,
Verfahren des 7. Zivil-(Familien-)senats erledigt der 2. Zivil-(Familien-)senat,
Verfahren des 8. Zivilsenats erledigt der 1. Zivilsenat,
Verfahren des 10. Zivilsenats erledigt der 8. Zivilsenat,
Verfahren des 11. und 12. Zivilsenats erledigt der 10. Zivilsenat.

Sonderzuständigkeiten haben auch im Falle des Satzes 2 Vorrang, soweit nicht im Falle einer Zurückverweisung der Senat zuständig wäre, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat.

Besteht die Sonderzuständigkeit bei mehr als einem Senat, ist der Senat zuständig, der im Falle eines Neueingangs zuständig wäre. Maßgeblich insoweit ist das Datum des Eingangs (vgl. oben Ziffer V) der Aktenrückkehr vom Rechtsmittelgericht.

7. Beschwerdeverfahren, insbesondere Streitwert-, Kostenfestsetzungs- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden, behandelt der Senat, der mit der Hauptsache befasst ist oder war. Es verbleibt jedoch bei der Sonderzuständigkeit des 8. Civilsenats für die dort benannten Kostenbeschwerden.
8. Soweit eine allgemeine Änderung der Gewichtung der Verfahren nach dem Personalberechnungssystem PEBBSY eintritt, erfolgt die Anpassung an die neue Gewichtung erst im Rahmen der Geschäftsverteilung des kommenden Jahres.
9. Zweifel über die Zuständigkeit der Senate werden - sofern keine gesetzliche Sonderzuständigkeit berührt wird - auf folgende Weise entschieden:
 - a) Der mit der ersten Bearbeitung einer Sache befasste Senat kann, sofern er seine Zuständigkeit wegen einer bestehenden Sonderzuständigkeit eines anderen Senats nicht für gegeben hält, die Sache bis drei Wochen nach Eingang der Berufungs- oder Beschwerdebegründung an den von ihm für zuständig erachteten Senat weiterleiten. Im Falle der Übernahme verbleibt die Sache bei diesem Senat unter Anrechnung auf den Turnus (s.o. VI. 5).
Liegen die Akten bei Eingang der Berufungs- oder Beschwerdebegründung noch nicht vor, so läuft die Drei-Wochen-Frist erst nach dem Eingang der Akten. Unterlässt der Senat die Weiterleitung oder nimmt er diese zurück, verbleibt die Sache bei diesem Senat.
 - b) Wenn der durch Weiterleitung gemäß VIII. 9. Buchst. a) mit der Sache befasste Senat seine Zuständigkeit nicht für gegeben hält, kann er die Sache binnen einer Woche nach der Weiterleitung und - falls diese vor Eingang der Berufungs- oder Beschwerdebegründung erfolgt ist - binnen einer Woche nach Eingang dieser Begründung an den Ausgangssenat zurückleiten; andernfalls verbleibt die Sache bei diesem Senat.
 - c) Der Ausgangssenat kann binnen einer Woche nach Rückleitung der Sache und - falls diese vor Eingang der Berufungs- oder Beschwerdebegründung erfolgt ist - binnen einer Woche nach Eingang dieser Begründung das Präsidium anrufen, wenn er seine Zuständigkeit weiterhin nicht für gegeben hält; andernfalls verbleibt die Sache beim Ausgangssenat. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin des Oberlandesgerichts oder ihres Vertreters (§§ 21 c, 21 h GVG) den Ausschlag.

IX.

In allen Zweifelsfällen hinsichtlich der Zuständigkeit der Senate nach dieser Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

Das Präsidium des Oberlandesgerichts Bamberg

gez. Dr. Angerer
Präsidentin des Oberlandesgerichts

gez. Usselmann
Vorsitzende Richterin am
Oberlandesgericht

gez. Kintzel
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

gez. Kröner
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

gez. Cazacu
Richterin am Oberlandesgericht

gez. Friedrich
Richterin am Oberlandesgericht

gez. Gallhoff
Richter am Oberlandesgericht